

Energieschulden (Stand: 01.01.2007)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

1. Bedeutung

Energieschulden und Mietschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige. Sie gefährden auch den laufenden Beratungsprozess.

Ihnen kommt **Indikatorfunktion** zu, denn Ratsuchende mit Energieschulden haben in aller Regel auch noch andere Zahlungsverpflichtungen! Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind drohende Energiesperren sowie Wohnungskündigungen/Räumungsklagen häufig der konkrete Anlass für Kontaktaufnahmen.

2. Vertragsgrundlagen

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt aufgrund privatrechtlicher Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB). Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist zur jederzeitigen Energielieferung, der Verbraucher ist zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet (monatl. Abschlagszahlungen und Jahresabrechnung).

Die Zahlungsansprüche verjähren in drei Jahren zum Kalenderjahr-Ende (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

Wegen existentieller Bedeutung dieser Versorgungsverträge sind die wesentlichen Anschluss-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnungen geregelt:

- **Für Wasser und Fernwärme** gelten weiterhin die **Allgemeinen Versorgungsbedingungen** (AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV).

In der Beratung begegnen Zahlungsrückstände aus Wasser- bzw. Fernwärmebezug insbesondere bei Wohnungseigentümern; bei Mietern wird dies meist über die Nebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet.

- Im Zuge der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat das Energiewirtschaftsgesetz eine „**Entflechtung**“ des Netzbetriebs vom Versorgungsbetrieb erzwungen. Im Zuge dieser Trennung von Leitungsnetz und Vertrieb sind im November 2006 praktisch gleichlautend in Kraft getreten:

Ø **Grundversorgungsverordnung für Stromkunden** (StromGVV) – siehe BGBl. 2006, 2391 ff.

Ø **Grundversorgungsverordnung für Gaskunden** (GasGVV) – siehe BGBl. 2006, 2396 ff.

Die GVV sind nur für den „**Grundversorger**“, der jeweils in seinem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert und als regionaler Marktführer fungiert, zwingend. Erfahrungsgemäß übernehmen aber alle EVU die GVV-Vorgaben zu Sperre und Kündigung in ihre AGB (vgl. § 310 Abs. 2 BGB).

Beide GVV gelten für die **nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Verträge** (vgl. § 1 Abs. 1 StromGVV). Für Altverträge behalten AVBELtV+AVBGasV Gültigkeit; manche EVU werden einheitlich neues Recht anwenden.

3. Voraussetzungen der Energiesperre

Die „neuen“ Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas legen in § 19 Abs. 2 und 3 StromGVV (*fast gleichlautend § 19 GasGVV*) folgende strengere Sperr-Voraussetzungen fest, was die Beratung säumiger Haushaltskunden erleichtert: zum Vergleich: § 33 AVBV

- a) **Mahnung:** Die Versorgung darf (erst !) unterbrochen werden, wenn ein fälliger Anspruch angemahnt wurde. AVBV: identisch
Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGVV).
- b) **Sperrandrohung:** Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden. AVBV: identisch
Eine Verbindung von Mahnung und Sperrandrohung bleibt zulässig (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV).
- c) **Nachfrist 4 Wochen:** Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen ungenutzt verstrichen sein. AVBV: „2 Wochen“
- d) **Rückstand muss mindestens 100 EUR** betragen (*nur in StromGVV*) AVBV: keine Regelung
- e) **Sperrankündigung:** Der Beginn der Sperre muss nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden. Die Ankündigung darf erst nach Ablauf der 4-wöchigen Nachfrist erfolgen (§ 19 Abs. 3 StromGVV) AVBV: keine Regelung

Zur fristlosen Kündigung des Vertrages ist das EVU berechtigt, wenn bei einem Kunden die Voraussetzungen für eine Energiesperre „wiederholt“, .h. mindestens zweimal, vorliegen (§ 21 StromGVV).

Die Vertragsauflösung muss zwei Wochen vorher angedroht werden.

Die regional tätigen EVU bedienen sich bevorzugt der Liefersperre als ihrer nachhaltigsten „Waffe“. Nur einzelne überregional tätige Billiganbieter scheuen den Sperraufwand und nutzen ihr Recht zur fristlosen Kündigung.

Der Verbraucher kann die fristlose Kündigung, wie unten 4.1 bis 4.3 beschrieben, zu verhindern suchen.

4. Interventionsmöglichkeiten

Die drohende Liefersperre kann der Schuldner verhindern, indem er

- zahlt bzw. ein Stundungs- und Ratenzahlungsarrangement trifft (Kap. 4.1),
- auf die „Unverhältnismäßigkeit“ der Liefersperre hinweist und die Gründe ggf. nachweist (Kap. 4.2) **oder**
- Umstände darlegt, die erwarten lassen, dass er den gesamten Rückstand ausgleichen wird, wobei insbesondere die Übernahme der Energieschulden durch Dritte/Sozialleistungsträger in Frage kommt (Kap. 4.3)

Ein Rechtsanwalt kann ggf. (über Beratungs-/Prozesskostenhilfe) die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung prüfen.

4.1 Stundungs- / Ratenzahlungsarrangement mit dem EVU

An **Tilgungswegen** bieten sich an:

- Einmalzahlung, z.B. aus 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Steuererstattung
- Ratenweise Tilgung, z.B. durch Abzweigung von Kindergeld- oder Wohngeldleistungen
- Einsatz von Drittmitteln, z.B. Arbeitgeber-Darlehen oder Fondsmittel der Beratungsstelle.

Zusätzlich sind die **laufenden Abschlagszahlungen** sicherzustellen (z.B. durch Dauerauftrag)!

4.2 „Verhältnismäßigkeitsklausel“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromGKV schließt eine Sperre aus, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen. Das EVU hat die Zumutbarkeit der Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den Kunden zu prüfen (BR-Drucks. 306/06, S. 39).

Beispiele:

- schwerwiegende Folgen einer Liefersperre, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern, Kranken, behinderten Menschen, alten Menschen etc.
- drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung, Heimdialyse, Beatmungshilfe etc.
- Gefährdung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit; Examensarbeit; Arbeitsplatz erfordert Telefon).
- drohende Vermögenseinbußen durch Frostschäden (*Verderb von Tiefkühlkost str. wg. Auslagerung*)

4.3 „Hinreichende Zahlungsaussicht“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromGKV schließt eine Sperre alternativ (vgl. GVV-Text: „oder“ statt „und“ in § 33 AVBV) dann aus, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass er sämtliche Rückstände begleichen wird.

Dabei kommt der **Übernahme von Energieschulden durch Sozialleistungsträger nach § 22 Abs. 5 und § 23 SGB II bzw. § 34 SGB XII** besondere Bedeutung zu. Die drohende Unterbrechung der Energieversorgung ist als eine mit dem Wohnungsverlust **„vergleichbare Notlage“** anerkannt.

Vgl. LSG Brandenburg wohnungslos 3/06, S. 115 ff. (mit Anm. *Hammel*).

Einzelheiten zur Energieschuldenübernahme und zur Bewilligung als Darlehen oder Beihilfe siehe Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Aufl. 2006, Teil 4, Kap. 2.3.3. = S. 12a.

4.4 Wiederaufnahme der Belieferung

Die Energieversorgung muss unverzüglich wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Allerdings muss der Klient zusätzlich angemessene Kostenpauschalen für die Sperre und für die Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben (vgl. § 19 Abs. 3 StromGKV).

Das EVU kann eine **Sicherheitsleistung** verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht rechtzeitig nachkommen wird (§ 15 StromGKV). Auch sind **Vorauszahlungen ggf. abgesichert durch elektronische Vorkassensysteme** zulässig (§ 14 StromGKV).

4.5 „Schlupfloch“: Vertragswechsel oder Anbieterwechsel

Im Einzelfall kann der **Abschluss eines neuen Liefervertrages** (z.B. mit einem anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen) weiterhelfen.

Auch ein Anbieterwechsel kommt im liberalisierten Strommarkt (und demnächst Gasmarkt!) in Frage. Allerdings dauert es bis zum Versorgungsbeginn auf Rechnung des neuen Lieferanten **mehr als einen Kalendermonat**.

Der örtliche Netzbetreiber hat nach seiner Beauftragung durch den neuen Lieferanten einen vollen Monat Zeit, den Lieferbeginn sicherzustellen (vgl. § 14 StromnetzzugangsVO).

Der Netzbetreiber (z.B. frühere Stadtwerke) muss den gesperrten Anschluss selbst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn seine konzernzugehörige Versorgungs-„Tochter“ noch offene Forderungen geltend macht.

Eine sog. **Inkasso-Sperre widerspricht** § 14 Abs. 6 StromnetzzugangsVO und § 1 Abs. 5 StromGKV.

Zur Zeit (*Stand: Ende 2006*) prüfen Lieferanten die Zahlungsfähigkeit ihrer Neukunden nicht vorab.

Anfragen bei SCHUFA oder anderen Auskunftsteilen sind (derzeit) nicht üblich; die Anbieter selbst dürfen untereinander keine Informationen austauschen (DatenschutzG).

Lieferanten-„Hopping“ sollte aber schon aus pädagogischen Gründen vermieden werden, zumal auch strafrechtliche Konsequenzen (Eingehungsbetrug) drohen.

Briefvorschlag zur Verhinderung einer Stromsperre

in Anlehnung an: VEIT/WEINHOLD: *Schulden*, 1998, S. 252 f.

Absender: Klient/in

Ort, Datum

An das
Energieversorgungsunternehmen

Ihre Androhung einer Stromsperre vom ; Aktenzeichen:
Hier: Unverhältnismäßigkeit der Sperre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Einkommen aus (*Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe usw.*) beträgt derzeit EUR. Auf Grund von (*Arbeitsplatzverlust, Pfändungen usw.*) und außerordentlichen Zahlungsverpflichtungen konnte ich (*den Stromabschlag und/oder die Nachzahlung*) in der Vergangenheit leider nicht fristgerecht bezahlen.

Ich versichere, dass ich ab sofort die laufenden Abschlagszahlungen pünktlich leisten werde. Mit Unterstützung der Schuldnerberatung ist dies mit Hilfe von (*z.B. Dauerauftrag, Abzweigung von Kindergeld, Direktüberweisung aus ergänzendem ALG II*) sichergestellt.

Eine Stromsperre steht aus folgenden Gründen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung: (*Hier sind jeweils die im Einzelfall relevanten Gründe anzuführen.*)

- Ich bin das erste Mal mit der Bezahlung des Abschlags in Verzug gekommen.
- In meinem Haushalt leben Kleinkinder im Alter von (Jahre). Eine angemessene Versorgung der Kinder ist nach einer Stromsperre nicht mehr möglich.
- Ein Mitglied meiner Familie ist erkrankt an (*Krankheit*) bzw. pflegebedürftig wegen Eine Stromsperre würde den Gesundheitszustand erheblich verschlechtern.
- Die Heizung meiner Wohnung ist ohne Strom nicht möglich, so dass gesundheitliche Schäden bzw. Frostbrüche an Wasserleitungen zu befürchten sind.
- Eine Stromsperre würde den Inhalt meiner vollen Tiefkühltruhe vernichten. Dadurch entstünde für mich ein nicht wieder gutzumachender Schaden in Höhe von EUR.
- Meine wirtschaftliche Existenz ist von der Stromversorgung abhängig, da ich (*z.B. als Heimarbeiter/in tätig bin; ohne Telefon der Verlust des Arbeitsplatzes droht*).

Für die Begleichung des Rückstandes möchte ich Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

(Achtung: Ein Rückzahlungsangebot setzt voraus, dass die wirtschaftl. Situation geklärt ist!)

- Monatliche Ratenzahlung in Höhe von EUR zuzüglich zum Abschlag.
- Die Einzugsermächtigung für den (*zwei-*)monatlichen Abschlag wird um EUR erhöht.
- Aussetzung der Zahlung des Rückstandes bis zum (*Datum*).
Am (*Datum*) erhalte ich zusätzlich (*Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Wohngeld usw.*). Mit diesem zusätzlichen Einkommen kann ich den Rückstand begleichen.

(*Hilfsweise*:) Ein Ausgleich des Rückstandes (zusätzlich zur laufenden Abschlagszahlung) ist mir derzeit nicht möglich. Deshalb habe ich beim zuständigen Sozialleistungsträger einen schriftlichen Antrag auf Übernahme der Energieschulden gestellt.

Ich bitte Sie, mein Rückzahlungsangebot anzunehmen und von der Stromsperre abzusehen. Für eine telefonische Vorab-Information wäre ich dankbar!

Sollten Sie die Sperrandrohung aufrecht erhalten, sehe ich mich gezwungen, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung der Stromversorgung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV - BGBl. 2006, 2391 ff.)

(Ersetzt ab November 2006 die AVBEltV und gilt für nach dem 12.07.2005 geschlossene Verträge)

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. **Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.** Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. [Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.* Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat.* Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.*]

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§§ 19 – 21 gelten fast wortgleich auch für die Gasversorgung = GasGVV

*** Allerdings fehlen in der GasGVV die Sätze 4 bis 6 aus § 19 Abs. 2 StromGVV.***